

Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO)

Aufgabe der Vermessung und Flurneuordnung ist die Führung des Liegenschaftskatasters, Durchführung von Liegenschaftsvermessungen einschließlich der Abmarkung der Flurstücksgrenzen, Durchführung von Ingenieurvermessungen, Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen nach BauGB, Übermitteln von Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters, Nachweis der Landesgrenze, Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen der Grundstückseigentümer auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken, Bekanntgabe von Verwaltungsakten im Zusammenhang mit Liegenschaftsvermessungen und Flurneuordnungsverfahren, Erteilung von Bescheinigungen, Abrechnung von Vermessungsleistungen im hoheitlichen und nicht-hoheitlichen Bereich sowie Bearbeitung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).

Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht und genießt auch beim Landratsamt Ortenaukreis einen hohen Stellenwert. Soweit personenbezogene Daten bei der Person selbst oder bei Dritten erhoben werden, ist die betroffene Person grundsätzlich über die Datenverarbeitung zu informieren (Artikel 13, 14 DSGVO).

Mit den nachfolgenden Angaben kommen wir dieser Informationspflicht nach. Sie sind in der jeweils aktuellen Fassung zur Ansicht und zum Download auch auf unserer Homepage unter www.ortenaukreis.de/Datenschutz eingestellt. Auf Wunsch erhalten Sie diese Informationen auch postalisch.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist das Landratsamt Ortenaukreis, Vermessung und Flurneuordnung, Kronenstraße 29, 77652 Offenburg, Tel. 0781 805 1800, E-Mail: vermessung-flurneuordnung@ortenaukreis.de.

2. Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte des Landratsamts Ortenaukreis ist wie folgt zu erreichen: Landratsamt Ortenaukreis, Datenschutzbeauftragter, Badstraße 20, 77652 Offenburg, Telefon 0781 805 0, E-Mail: datenschutz@ortenaukreis.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Das Amt Vermessung & Flurneuordnung verarbeitet Daten zu folgenden Zwecken

- Führung des Liegenschaftskatasters
- Durchführung von Liegenschaftsvermessungen einschließlich der Abmarkung der Flurstücksgrenzen
- Durchführung von Ingenieurvermessungen
- Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen
- Übermittlung von Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters
- Nachweis der Landesgrenze
- Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen der Grundstückseigentümer auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken
- Bekanntgabe von Verwaltungsakten im Zusammenhang mit Liegenschaftsvermessungen
- Erteilung von Bescheinigungen
- Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
- Abrechnung von Vermessungsleistungen im hoheitlichen und nicht-hoheitlichen Bereich
- Bearbeitung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG, Verfahren in Vorbereitung oder laufende Verfahren).

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 b und Art 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. §§ 11 - 14 i V. m. § 135 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), dem Vermessungsgesetz (VermG) und dem Landesgebührengesetz (LGebG) sowie allen in diesem Zusammenhang anzuwendenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften verarbeitet.

Personenbezogene Daten verarbeiten wir, um die uns obliegenden Aufgaben nach dem Vermessungsgesetz (VermG) und dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und den zu deren Durchführung erlassenen Durchführungsvorschriften zu erfüllen. Dies sind insbesondere:

- Führung des Liegenschaftskatasters (§ 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr.1 VermG)
- Durchführung von Liegenschaftsvermessungen einschließlich der Abmarkung der Flurstücksgrenzen (§§ 5 und 6 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 VermG)
- Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen (§§ 45 bis 84 BauGB)
- Übermitteln von Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters (§ 2 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 3 VermG)
- Nachweis der Landesgrenze (§§ 1 Abs. 1 Nr. 4 i.V. m. 8 Abs. 1 Nr. 4 VermG)
- Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken (§ 15 VermG i.V. m. Beurkundungsgesetz)
- Bekanntgabe von Verwaltungsakten im Zusammenhang mit Liegenschaftsvermessungen (§ 16 VermG i.V. mit Nr. 41 ff VwVLK) und Flurneuordnungsverfahren
- Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (§ 19 VermG)
- Ermittlung der Beteiligendaten nach § 11 FlurbG
- Bildung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft nach § 21 FlurbG
- Neuzuteilung des Eigentums (Besitzeinweisung) nach § 65 FlurbG
- Erhebung der Eigenanteile nach § 19 FlurbG
- Aufstellung des Flurbereinigungsplanes nach § 59 FlurbG
- Berichtigung des Grundbuchs nach § 79 FlurbG

Zu unseren Aufgaben gehören auch

- Durchführung von Ingenieurvermessungen sowie
- Erteilung von Bescheinigungen auf Antrag als beurkundete Auskunft für das Grundbuchamt zur Löschung von Eintragungen nach § 84 Grundbuchordnung (GBO)

Soweit in vorstehendem Zusammenhang Gebühren für öffentliche Leistungen der Vermessungsbehörden festzusetzen sind, verarbeitet das Landratsamt Ortenaukreis personenbezogene Daten von Gebührenschuldern bei der Gebührenfestsetzung und sonstigen Entscheidungen nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) i.V. mit der Gebührenverordnung MLR (GebVO MLR) oder dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) oder dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Zur Erledigung der Vermessungsaufgaben dürfen wir personenbezogene Informationen unmittelbar in der Örtlichkeit, bei Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Personen oder Stellen erheben (§ 14 Abs. 1 VermG).

Zur Festsetzung der Gebühren oder zur Berechnung der Vergütungen für Liegenschaftsvermessungen dürfen wir die dafür erforderlichen Informationen bei den Gemeinden, Landratsämtern und den das Grundbuch führenden Stellen erheben (§ 14 Abs. 3 VermG).

Soweit in vorstehendem Zusammenhang Entgelte für Vermessungsleistungen festzusetzen sind, verarbeitet das Landratsamt Ortenaukreis personenbezogene Daten von Auftraggebern auch auf der Grundlage der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure).

4. Widerruf der Einwilligung

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung von Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

5. Kategorien personenbezogener Daten

Insbesondere werden folgende Datenkategorien verarbeitet:

- a. Stammdaten inkl. Kontaktdaten von Antragstellern, Fragestellern, Gebührenschuldern, Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten, das sind beispielsweise Kundennummer, Bedarfsgemeinschaftsnummer, Name, Vorname, Geburtsname, Akademischer Grad, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (freiwillige Angabe), E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Funktion, Familienstand, Bankverbindung.
- b. Daten zur Leistungsgewährung, das sind Vollstreckungsdaten, Daten zum Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).
- c. Daten im Liegenschaftskataster, das sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Rechtsgemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaft), Familienname oder Name der juristischen Person, Namensbestandteil, Geburtsname, Geburtsdatum, Anschrift, Eigentumsverhältnisse, Akademischer Grad.
- d. Legimitationsdaten, das sind beispielsweise Ausweisdaten, Vertreterbestellungen
- e. Rechtsverhältnisse einer Person in Bezug auf im Grundbuch eingetragene Rechte, Lasten und Beschränkungen
- f. Rechte an Grundstücken, insbesondere alle Daten des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters sowie weitere Ihre Grundstücke betreffenden Urkunden und andere in öffentlichen Registern vorhandene Dokumente und Informationen.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Die in Ziffer 5 genannten Datenkategorien werden zu den unter Nr. 3 genannten Zwecken ggf. innerhalb des Landratsamts oder an weitere Behörden/Institutionen übermittelt.

Dies können insbesondere sein:

- andere Ämter im Landratsamt (Kreiskasse, Baurechtsamt, Amt für Landwirtschaft, Kämmerei, Straßenbauamt, Amt Vermessung & Flurneuordnung)
- Städte und Gemeinden, Finanzamt, Grundbuchamt, Kreditinstitute, Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr, Aufsichtsbehörden, Gerichte, andere Dritte (Prüfungsamt), Ministerien
- Auftragsverarbeiter (IT-Dienstleister, Rechenzentrum, Kuvertierungs- oder Postdienstleister)
- Energieversorger
- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure /innen, Ingenieurbüros, Architekturbüros.
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, Stuttgart, obere Flurbereinigungsbehörde und zuständige Stelle zur datenverarbeitungstechnischen Führung der Beteiligendaten
- Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG), Neckarsulm, als Auftragsdatenverarbeiter für den Zweck und im Falle der Buchung von Geldleistungen
- Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH, Stuttgart, als Beauftragter zur Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz

Angaben zu Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten können bei berechtigtem Interesse übermittelt werden (zur Übermittlung an öffentliche Stellen bedarf es keiner Darlegung eines berechtigten Interesses). Die Daten werden nicht in ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt. Aufgrund der Grenznähe zu Frankreich und der Schweiz können bei gegebenem Interesse ggf. Angaben auch an Empfänger mit Sitz in benannten Ländern übertragen werden.

Quelle/n Ihrer personenbezogenen Daten

- a. Grundbuch
Diese Quelle ist nicht öffentlich zugänglich. Auskunft kann bei Darlegung eines berechtigten Interesses gegeben werden.
- b. Liegenschaftskataster
Diese Quelle ist eingeschränkt öffentlich zugänglich. Auskunft über personenbezogene Daten kann bei Darlegung eines berechtigten Interesses gegeben werden.
- c. Einwohnermelderegister und Einwohnermeldeämter
Diese Quelle ist nicht öffentlich zugänglich.

- d. Weitere flurstücksbezogene Register bei den Gemeinden
Diese Quellen sind nicht öffentlich zugänglich.
- e. Telefonbücher / Adress- und Telefonauskunft im Internet.
Diese Quellen sind öffentlich zugänglich.

7. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten im amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS bleiben so lange gespeichert, bis das Grundbuchamt Veränderungen mitteilt. Zur Erledigung aller weiteren Aufgaben werden personenbezogene Daten so lange gespeichert, wie es der Zweck erfordert und nach anwendbarem Recht zulässig ist, um Aufbewahrungspflichten sowie Verjährungspflichten einzuhalten. Rechnungsbelege und rechnungsbegründende Unterlagen werden mindestens 10 Jahre aufbewahrt (§19 GemKVO, § 39 GemHVO).

Die personenbezogenen Daten der unteren Flurneuordnungsbehörde werden mindestens bis Abschluss des Verfahrens und im Anschluss unter Beachtung der steuer- und archivrechtlichen Aufbewahrungsfristen (i.d.R. 12 Jahre) gespeichert.

8. Betroffenenrechte

Betroffenen stehen folgende Rechte hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu:

Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO) → Betroffene haben das Recht zu erfahren, ob und welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, welchen Zwecken die Datenverarbeitung dient, auf welcher Rechtsgrundlage die Verarbeitung erfolgt, die Herkunft der Daten, eventuelle Empfänger der Daten, die Dauer der Speicherung und ihre Rechte. Außerdem können Kopien der personenbezogenen Daten verlangt werden.

Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO) → Betroffene haben das Recht zu verlangen, dass ihre personenbezogenen Daten berichtigt werden, wenn sie diese für unrichtig halten. Sie haben auch das Recht zu verlangen, ihre personenbezogenen Daten vervollständigen zu lassen, wenn sie diese für unvollständig halten.

Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO) → Betroffene haben das Recht zu verlangen, dass ihre personenbezogenen Daten gelöscht werden, soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen oder andere gesetzliche Pflichten bzw. Rechte zur Speicherung einzuhalten sind.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO) → Betroffene haben unter gewissen Voraussetzungen das Recht zu verlangen, dass ihre personenbezogenen Daten nur eingeschränkt verarbeitet werden.

Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) → Betroffene haben das Recht zu verlangen, dass von ihnen bereitgestellte personenbezogene Daten direkt an einen anderen Verantwortlichen oder an eine andere Organisation übermittelt werden.

Alternativ haben Betroffene das Recht, dass ihnen diese Daten in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die personenbezogenen Daten aufgrund einer Einwilligung, eines Vertrages oder im Rahmen von Vertragsverhandlungen verarbeitet wurden und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgte.

Recht, der Verarbeitung zu widersprechen (Artikel 21 DSGVO) → Wenn personenbezogene Daten verarbeitet wurden, weil die Verarbeitung Teil öffentlicher Aufgabenerfüllung ist oder wenn die Daten auf Basis eines berechtigten Interesses verarbeitet wurden, haben Betroffene das Recht, der Verarbeitung zu widersprechen.

Beschwerderecht → Sofern Betroffene der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt, haben sie die Möglichkeit, sich an den Datenschutzbeauftragten des Landratsamts Ortenaukreis (Kontaktdaten siehe unter 2.) oder direkt an die Aufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart, Postfach 102932, 70025 Stuttgart, poststelle@ldi.bwl.de zu wenden.